Ausschreibung:

Förderung von Musikprojekten mit Flüchtlingen 2019-2020

1. Aufgaben und Zielsetzungen

Zur erfolgreichen Integration von geflüchteten Menschen in die Gesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen ist u.a. auch eine kontinuierliche kulturell ausgerichtete Arbeit erforderlich. Der Landesmusikrat NRW unterstützt Kulturprojekte aus Mitteln des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft und schreibt die Förderung von Projekten von Laienmusiker*innen aus, die mit geflüchteten Mitbürger*innen musikalisch zusammenarbeiten.

Um nachhaltige Wirkungen zu ermöglichen, sollten die zur Förderung beantragten Projekte bis Ende 2020 dauern. Ziel ist es, geflüchtete Mitbürger*innen durch die Projekte in das nordrhein-westfälische Musikleben zu begleiten, Ensemble-Bildungen zu unterstützen, Sprachförderung durch Singen und elementarpädagogische Projekte zu ermöglichen und Plattformen der individuellen Artikulationen zu schaffen.

Die kulturelle und inklusive Vielfalt von bereits bestehenden Ensembles und Bands soll öffentlich sichtbar gemacht werden.

2. Förderverfahren

Gefördert werden Projekte, die in einem Zeitraum zwischen 01.02.2019 und 30.11.2020 stattfinden. Die Projekte müssen aber nicht überjährig gehalten sein.

Für die Jahre 2019 und 2020 sind getrennte Kosten- und Finanzierungspläne vorzulegen.

Gefördert wird mittels einer Anteilsfinanzierung. Ein Eigenanteil von 10 % der Gesamtkosten ist wünschenswert. Dieser kann auch in Form von ehrenamtlicher Arbeit erbracht werden (in Höhe von bis zu 10,00 € pro Stunde).

3. Antragsteller*innen und Antragsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind Vereine, Musikinitiativen und Gruppen der Laienmusik, die als GbR oder in anderer Rechtsform ansprechbar sind.

Für Musikschulen in kommunaler Trägerschaft oder in anderer Trägerschaft, die diese Aufgabe für eine Kommune wahrnimmt, erfolgt eine eigene Ausschreibung durch des Landesverbands der Musikschulen in NRW. Gleiches gilt für Fördervereine von Musikschulen.

Die geförderten Veranstaltungen müssen in Nordrhein-Westfalen stattfinden.

4. Antragsverfahren und Zuschüsse

Die beantragte Zuwendung sollte für 2019 und für 2020 nicht unter jeweils 750,00 \in liegen. Sämtliche Einnahmen sind in die Finanzierung des Projekts einzubringen. **Den Anträgen sind detaillierte Kosten- und Finanzierungspläne sowie aussagekräftige Projektbeschreibungen für 2019 und für 2020 beizufügen.** Es muss erkennbar sein, wie sich die einzelnen Kostenpositionen zusammensetzen (z.B. 30 Stunden für eine Honorarkraft à 20,00 \in = 600,00 \in). Pauschalen sind nicht zuwendungsfähig. Ein Kosten- und Finanzierungsplan muss mit der Projektbeschreibung korrespondieren, d.h. sämtliche aufgeführten Kosten müssen sich aus der Projektbeschreibung ergeben. Anträge müssen original unterschrieben sein. Über die Auswahl der zu fördernden Projekte und die Höhe der Zuwendungen entscheidet eine Kommission.

5. Antragsfristen

Anträge sind per Post mit Originalunterschrift an den Landesmusikrat NRW zu stellen. **Verbindliche Antragsfrist ist 18. Januar 2019.**

Adresse:

Landesmusikrat NRW, Sandra Hoch, Klever Str. 23, 40477 Düsseldorf, Tel. 0211-862064-13, <u>s.hoch@lmr-nrw.de</u>.

Anfang 2020 wird ggf. eine weitere Ausschreibung von Fördermitteln erfolgen.

6. Leistungen der Fördernehmer*innen

Die Fördernehmer*innen verpflichten sich, auf allen Ankündigungen, Veröffentlichungen (Plakate, Programme, Broschüren, Pressemittelungen, Internetpräsentationen etc.) sowie Katalogen an deutlich sichtbarer Stelle und alleinstehend mit dem Landeswappen (in den vorgesehenen Farben) auf die Landesförderung hinzuweisen verbunden mit dem Zusatz: "Gefördert vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen". Die Nichtbeachtung kann zu einer Rückforderung der Zuwendung führen.